

Besuchsregeln und Belehrungen

Besucherinnen und Besucher sind alle Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung stehen und mit den Bewohnern oder dem angestellten Personal in Kontakt geraten, mit Ausnahme von Personen im Noteinsatz.

Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens haben nach Absprache mit dem Gesundheitsamt Besuche zu unterbleiben.

Der Zutritt wird nur nach erfolgtem Antigentest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gewährt, ein tagaktueller Schnelltest mit negativem Testergebnis, welcher nachgewiesen werden muss, dem Antigentest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Die tagesaktuelle Testpflicht gilt nicht für „Geimpfte“ oder „Genesene“ Personengruppen.

- Wir bitten Sie ihre Angehörigen nach Möglichkeit im Freien / Garten zu besuchen.
- Jeder Bewohner kann 3 x wöchentlich Gäste empfangen.
- Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher, die nicht geimpft sind, bemisst sich nach den aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte.
- Wir bitten jeden Besucher sich am Besucherhäuschen zu melden um Kontaktdaten zu hinterlassen hat und die Belehrung zu lesen

- Für den Besuch durch jüngere Kinder sollen ausschließlich Besuchsmöglichkeiten im Freien genutzt werden, da Test- und Maskenpflicht erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr relevant sind.
- Besucher füllen eine Selbstauskunft aus (keine Krankheitsanzeichen, kein Kontakt zu infizierter Person, kein Auslandsaufenthalt innerhalb der letzten 14 Tage) und bekommen eine schriftliche Belehrung und Information zu den geltenden Hygienevorschriften, die Datenschutzrechtlichen Vorschriften werden beachtet und eingehalten
- Alle Kontaktdaten sämtlicher Besucher werden zur Nachverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten notiert, und nach Datenschutzrechtlichen Vorschriften aufbewahrt
- Sollten Besucher die Selbstauskunft nicht vollständig ausfüllen oder sichtliche Krankheitsanzeichen haben, die auf eine Infektion schließen lassen, wird der Kontakt zum Bewohner nicht gestattet
- die Besuche sind zeitlich nicht beschränkt, Besucher sind jedoch bei langandauernden Besuchen angehalten, auf Aufforderung der Mitarbeiter u.U. den Besuch zu beenden
- Im Besuchshäuschen befindet sich ein Telefon um Hilfe anzufordern oder nach Ende des Besuchs die Mitarbeiter vom Sozialen Dienst zu rufen, um die Bewohner wieder zurück ins Haus zu bringen.
- Die Möglichkeit zur Desinfektion der Hände ist im Besucherhäuschen und an allen Eingängen gegeben
- Die Besucher dürfen lediglich Kontakt zu ihren eigenen Angehörigen haben
- Die Besucher nutzen die Besuchertoilette im Besucherhäuschen und im Kellerbereich der Einrichtung, hinter der ehemaligen Cafeteria. Die Besuchertoilette ist außerhalb des Wohnbereiches und daher von Bewohnern und Mitarbeitern getrennt. Die Besuchertoilette ist im Haus beschildert.

	Geimpfte Genesene Personen	Ungeimpfte Personen
Besuchszeiten:	<ul style="list-style-type: none"> • Besuchszeiten: → Mo, Mi, Fr, Sa, So 9.30 Uhr und 14:00 Uhr → Die und Do finden <u>keine</u> Besuche statt 	
Anmeldung:	Nicht zwingend erforderlich	Besuche müssen bei den Kollegen des Sozialen Dienstes Tel. 03721 263528 angemeldet werden, mind. 1 Tag vorher
Parken, um Kontakte zu vermeiden	auf dem kleinen Parkplatz (beim Insektenhotel) parken (siehe Hinweisschild)	
Ankunft	Bei Ankunft am Besucherhäuschen auf die Mitarbeiter warten und Kontaktdaten/Belehrung ausfüllen	Bei Ankunft am Besucherhäuschen auf Mitarbeiter zum Testen warten und Kontaktdaten/Belehrung ausfüllen
Anmeldung beim Pflegepersonal	Bitte trotzdem beim Pflegepersonal melden, nach Eintritt in die Einrichtung	
Abstand:	Bei Kontakten von geimpften bzw. genesenen Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern untereinander (ohne Anwesenheit von Nichtgeimpften bzw. Personen ohne gültigen Genesenenstatus) kann auf das Einhalten der Abstandsregelungen verzichtet werden. Gemäß SächsCoronaSchVO ist auch in dieser Konstellation eine FFP2-Maske durch die Besucherin/den Besucher und der Bewohner/in.	Mind. 1,5 m Abstand
Maskenpflicht:	Besucher sind verpflichtet eine FFP-2-Masken zu tragen und sollten diese selbst	

	mitbringen	
Anzahl der Besucher:	4 Besucher, wenn der Bewohner auch geimpft / genesen ist	pro Besuch sind 2 Personen erlaubt, der Besuch sollte eine halbe Stunde nicht überschreiten
Tests	<p>Ohne Testung</p> <p>Genesene bzw. geimpfte Besucher sind verpflichtet einmalig einen Nachweis über den vollständigen Impfschutz einer COVID-19 Impfung oder eines pos. PCR-Tests zu erbringen (siehe I. Krankheitsbild), ggf. in Verbindung mit einem Ausweisdokument. Passierschein des PH wird ausgestellt für nachfolgende Besuche</p> <p>Die Namen und ggf. Befristungen der geimpften/genesenen Besucher werden dem jeweiligen Bewohner zugeordnet und im DAN im grauen Reiter hinterlegt, um allen Mitarbeitern ein schnelles Zugreifen auf die Daten zu ermöglichen.</p>	<p>Sofern kein negatives Ergebnis eines Antigen Schnelltest auf Corona (max. 24 Stunden vorab) durch ein Testzentrum oder eine Arztpraxis, Apotheke etc. nachgewiesen werden kann, wird von den Mitarbeitern der Einrichtung im Besucherhäuschen ein Antigentest vorgenommen</p>
Besuch im Besucherhäuschen:		Es darf jeweils ein Bewohner von zwei Besuchern unter Einhaltung der Besuchsregelungen mit Scheibe voneinander getrennt besucht werden.
Besuche in der	<ul style="list-style-type: none"> • der direkte Weg vom Eingang über den Aufzug bzw. das Treppenhaus zum Bewohner ist 	

Einrichtung	<p>zu nutzen, falls der Aufzug genutzt wird, muss gewartet werden, die Aufzugfahrt darf nur allein, d.h. ohne andere Bewohner der Einrichtung stattfinden</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei günstiger Witterung und unter Vermeidung von Zugluft wird das Fenster während des Besuches geöffnet, um den Luftaustausch zu fördern• nach dem Besuch werden Türklinken, Tisch, Stühle und Bewohnernahe Flächen desinfiziert und, wenn noch nicht geschehen, das Fenster geöffnet• <u>Sonderregelungen im Doppelzimmer:</u> befinden sich zwei Bewohner in einem Zimmer, ist zeitgleich nur Besuch von Angehörigen eines Bewohners möglich unter der Voraussetzung, dass der mobile Bewohner während des Besuchs das Zimmer verlässt (Mobilisierung im Rollstuhl außerhalb des Bewohnerzimmers, ein Bett wird aus dem Zimmer geschoben)
-------------	---

Ausgangsregelung

Die Bewohner welche das Haus verlassen sind in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen, tragen bei Verlassen der Einrichtung einen medizinischen Mundschutz oder eine FFP-2-Maske und halten mindestens einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Menschen. Weiterhin sind die Regelungen der Corona Schutzverordnung des SMS zu beachten.

Die Bewohner werden nach Rückkehr 2 x mit Schnelltests getestet und bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am 7. Tag auf ihrem Zimmer zu versorgt. Da es sich bei Zimmerversorgung um keine Quarantäne, sondern um eine vorsorgliche Maßnahme zur Kontaktreduzierung – insbesondere zu ungeimpften Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern – handelt, sind Besuche von Angehörigen oder anderen externen Besucherinnen und Besuchern während der Zimmerversorgung weiterhin möglich. Auch Spaziergänge im Freien ohne Kontakt zu anderen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern sind möglich.

Für geimpfte/genesene Bewohnerinnen und Bewohner kann auf eine Zimmerversorgung nach Rückkehr von Besuchsaufenthalten verzichtet werden.

Bei Kontakt mit Angehörigen und Freunden/ Bekannten bestätigen die Personen, welche Kontakt zum Bewohner haben, dass sie frei von Krankheitssymptome, wie zum Beispiel Fieber, Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen, Muskel-/Gelenkschmerzen sind, innerhalb der letzten 14 Tage keinen persönlichen Kontakt mit einer Corona-Infizierten Person hatten und haben Sie sich innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland aufgehalten.

Kontakte von Bewohnern und Angehörigen außerhalb der Einrichtung und Besuche in der Einrichtung können je nach epidemiologischer Lage aufgrund des Übertragungsrisikos eingeschränkt werden.